

**Satzung**  
**über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr**  
**der Stadt Pößneck**  
**(Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Sept. 2001 (GVBl. S. 257), den §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. Sept. 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Okt. 2001 (GVBl. S. 265), des § 49 Abs. 5 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), geändert durch Gesetz vom 24. Okt. 2001 (GVBl. S. 265) und des § 8 der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Pößneck hat der Stadtrat der Stadt Pößneck in der Sitzung vom 06.12.2001 und ergänzend in der Sitzung am 21.03.2002 folgende Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung) beschlossen:

**§ 1**  
**Gebührentatbestand**

Die Stadt Pößneck erhebt Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Straßenreinigungseinrichtung.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Straßenreinigungseinrichtung benutzt. Als Benutzer gilt, wer nach der Straßenreinigungssatzung zur Benutzung der Straßenreinigungseinrichtung verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Gebührenmaßstab**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstücks.
- (2) Als Straßenfrontlänge gilt
  - a) bei Vorderliegern die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück und
  - b) bei Hinterliegern die Länge derjenigen Grundstücksseite des hinterliegenden Grundstücks, die bei einer Parallelverschiebung des hinterliegenden Grundstücks an die Straße angrenzen würde.

#### § 4 Gebührensatz

Die Gebühren betragen für die nach § 3 Abs. 1 abgerundete Straßenfrontlänge je Meter jährlich

- in der Reinigungsklasse 1: 2,74 €/m (3x wöchentlich)
- in der Reinigungsklasse 2: 1,83 €/m (2x wöchentlich)
- in der Reinigungsklasse 3: 0,91 €/m (1x wöchentlich)

#### § 5 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendervierteljahres, im übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendervierteljahres. Angefangene Kalendervierteljahre gelten als volle Kalendervierteljahre.

#### § 6 Gebührenermäßigung

Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so werden bei der Berechnung der Gebühr die einzelnen, nach § 3 Abs. 1 auf volle Meter abgerundeten Straßenfrontlängen zusammengesetzt und um ein Drittel gekürzt in Ansatz gebracht; mindestens wird die Gebühr jedoch in der Höhe erhoben, die sich bei ungekürztem Ansatz der zur höchsten Gebührenschuld führenden ebenfalls abgerundeten Straßenfrontlänge ergeben würde.

#### § 7 Fälligkeit

Die Gebühren sind innerhalb 1 Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

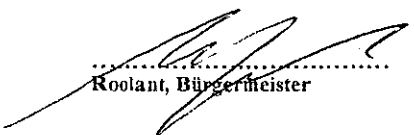
#### § 8 Meldepflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung vom 26.01.1996, ausgefertigt am 22.01.1996, außer Kraft.

Pößneck, den 26.03.2002 (Datum der Ausfertigung)

  
Roolant, Bürgermeister

